

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Vom: 18.06.2020

Beschluss des Marktgemeinderats vom: 18.06.2020

Art der amtlichen Bekanntmachung: Niederlegung im Rathaus
und Mitteilung an der örtlichen Anschlagtafel

Tag der amtlichen Bekanntmachung: 23.06.2020

Inkrafttreten: 01.07.2020



Der Markt Teisnach erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) ¹Der Markt Teisnach behält sich vor im Rahmen von Art. 23, 24, 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren zu erheben, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

²Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. ³Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

⁴Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) ¹Der Markt Teisnach behält sich vor Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG) zu erheben:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

²Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) ¹Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. ²Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. ³Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) ¹Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.



(5) ¹Kein Aufwendungs- und Kostenersatz wird erhoben für folgende Einsätze:

1. Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen.
2. ¹Verkehrssicherungsmaßnahmen für Kirchen, Vereine oder andere Einrichtungen mit Sitz im Markt Teisnach zum Zwecke der Religions-, Kultur-, Brauchtums-, Traditions-, Wohlfahrts-, Jugend- oder Sportpflege. ²Soweit der Markt Teisnach Arbeitsentgelt oder Verdienstausschlag zu erstatten hat, werden in dieser Höhe Kosten erhoben.
3. ¹Auf einen Aufwendungs- und Kostenersatz kann bei der Erledigung von Pflichtaufgaben bei aktiven Mitgliedern der Feuerwehr verzichtet werden. ²Erstattungsansprüche privater Arbeitgeber bleiben davon unberührt.
4. ¹Freiwillige Einsätze im Rahmen einer Kameradschaftshilfe innerhalb des Feuerwehrvereins oder benachbarter Feuerwehren. ²Davon ausgenommen sind durch freiwillige Leistung entstandene und geltend gemachte Erstattungsansprüche privater Arbeitgeber nach Art. 10 BayFwG.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

In-Kraft-Treten

¹Die Satzung tritt am 01.07.2020 in Kraft. ²Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung, tritt zum gleichen Zeitpunkt die bisher geltende Satzung vom 24.01.2019 außer Kraft.

Teisnach, 18.06.2020


Daniel Gräß

1. Bürgermeister





Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
ein Mannschaftstransportwagen MTW	15 Jahren	2,80 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	3,17 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	25 Jahren	6,10 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	25 Jahren	7,36 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	25 Jahren	7,94 Euro
ein Versorgungs-LKW (GW-L1)	20 Jahren	3,80 Euro

2. Ausrückestundenkosten

¹Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. ²Kosten werden nur für volle Ausrückestunden erhoben.

³Die Ausrückestundenkosten (bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%) betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

ein Mannschaftstransportwagen MTW	23,25 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	27,94 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	102,05 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	117,80 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	143,15 Euro
ein Versorgungs-LKW (GW-L1)	36,42 Euro



3. Personalkosten

¹Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. ²Kosten werden nur für volle Ausrückestunden/Personalstunden erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

24,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.2 Sicherheitswachen

¹Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

a) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 13,70 €

²Abweichend von Nummer 3 Satz 2 kann für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Bekanntmachungsvermerk:

Die vom Marktgemeinderat Teisnach am 18.06.2020 beschlossene Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 18.06.2020 wurde am 18.06.2020 ausgefertigt.

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 23.06.2020 durch Niederlegung im Rathaus Teisnach, Zimmer-Nr. 7, Prälat-Mayer-Platz 5, 94244 Teisnach.
Hierauf wurde hingewiesen durch Mitteilung an der örtlichen Anschlagtafel am 23.06.2020

Teisnach, den 26.06.2020



Daniel Graß
1. Bürgermeister

